

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Realsteuerhebesätze 1981

Gemeinden	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
	%	%	%
Adelshofen	280	280	300
Adelshofen, Gemeindeteil Luttenwang	250	250	300
Alling	210	230	280
Althegnenberg	260	260	300
Egenhofen	300	300	300
Eichenau	260	260	315
Emmering	210	210	300
Fürstenfeldbruck	260	275	280
Germering	210	220	275
Grafrath	250	270	320
Gröbenzell	200	220	300
Hattenhofen	250	250	300
Jesenwang	250	250	280
Kottgeisering	200	200	270
Landsberied	250	260	280
Maisach	220	230	300
Mammendorf	270	270	320
Mittelstetten	320	320	370
Moorenweis	260	275	300
Moorenweis, Gemeindeteil Grunertshofen	180	180	240
Oberschweinbach	270	270	300
Olching	240	250	295
Puchheim	240	240	315
Schöngeising	250	250	280
Türkenfeld	255	275	320
Kreisdurchschnitt:	245,80	251,80	297,60

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz des Toteiskessels in der Gemeinde Grafrath als flächenhaftes Naturdenkmal vom 3. 12. 1981

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 3 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl S. 678), erläßt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. Oktober 1981, Aktenzeichen 820-8631-14-18/80, genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der östlich von Wildenroth, Gemeinde Grafrath, gelegene, mit Wasser gefüllte Toteiskessel wird mit seinen Randzonen unter der Bezeichnung „Toteiskessel“ in den in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 2470 m² und umfaßt in der Gemeinde Grafrath einen Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 436, Gemarkung Wildenroth.
- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der Toteiskessel ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, da seine Erhaltung wegen seiner hervorragenden Schönheit, landschaftsformenden Eigenart, Seltenheit und Bedeutung für den Naturhaushalt im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — die geschützte Fläche zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, natürliches oder künstliches Material abzulagern oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. Entwässerungen jeglicher Art vorzunehmen oder den Wasserstand zu verändern,
 3. Feuer zu entzünden,
 4. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen oder
 6. freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten oder Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung des flächenhaften Naturdenkmals erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen und
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der mit Laub- und Nadelhölzern bestandenen Randbereiche des flächenhaften Naturdenkmals, jedoch keine Kahlschläge von über 500 m² Größe. Wiederaufforstungen sollen nach Möglichkeit mit standortgerechten Laubhölzern vorgenommen werden.

§ 5

Genehmigung

(1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend

§ 6

Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer des flächenhaften Naturdenkmals haben erhebliche Schäden und Mängel an diesem unverzüglich dem Landratsamt Fürstenfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde Grafrath abgegeben werden. Die Gemeinde Grafrath ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Fürstenfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — weiterzuleiten.

§ 7

Zuwiderhandlungen

(1) Nach § 304 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung die geschützte Fläche ohne Genehmigung zerstört oder verändert.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung

1. Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt, natürliches oder künstliches Material ablagert oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,

2. Entwässerungen jeglicher Art vornimmt oder den Wasserstand verändert,

3. Feuer entzündet,

4. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,

5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt oder

6. freilebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anbringt, diese Tiere fängt oder tötet oder Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt.

(4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

(5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

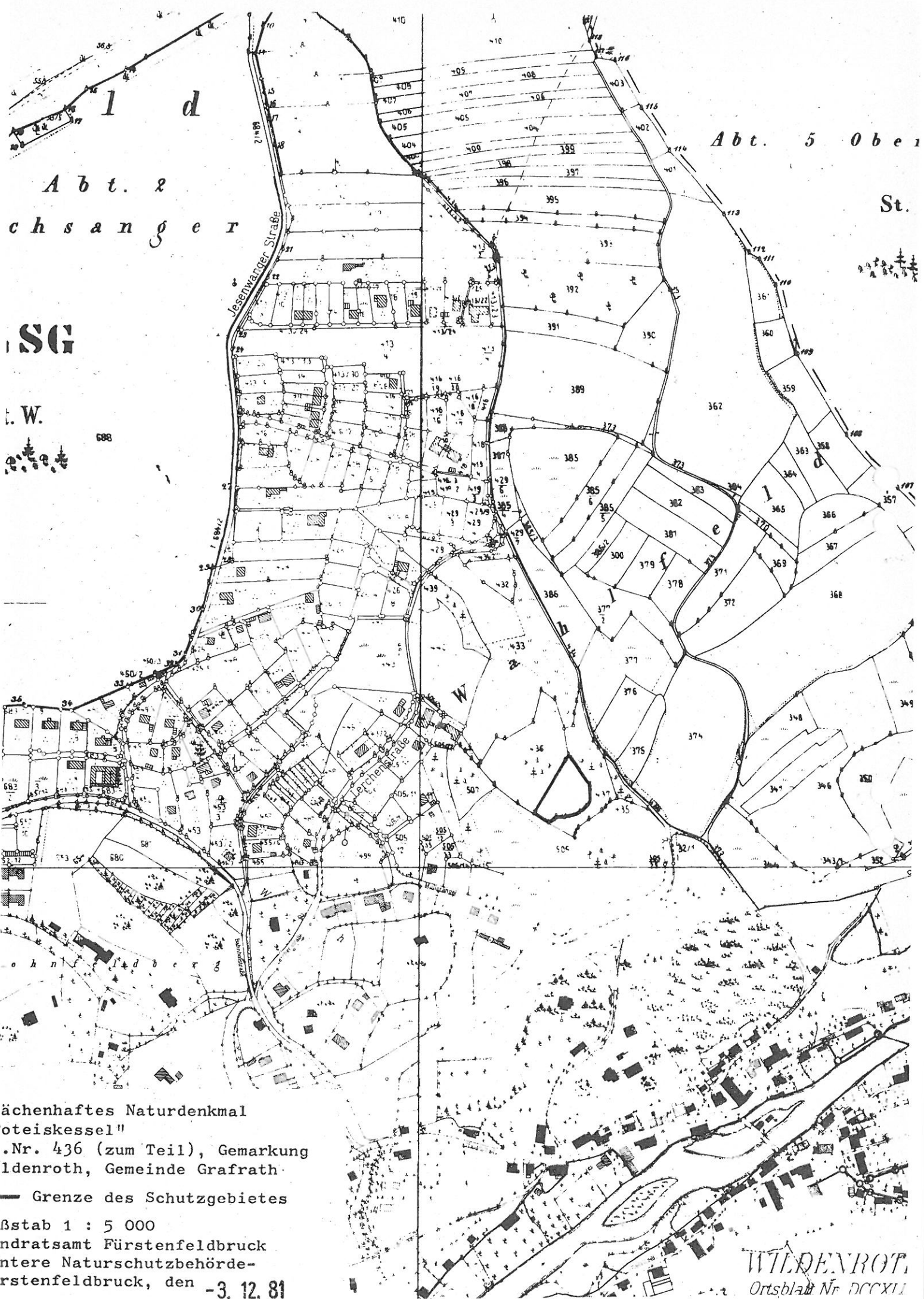
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 3. 12. 1981

Landratsamt Fürstenfeldbruck

Grimm
Landrat



Abt. 2
chsanger

Abt. 5 Ober
St.

SG
t. W.

ächenhaftes Naturdenkmal
"oteiskessel"
.Nr. 436 (zum Teil), Gemarkung
ldenroth, Gemeinde Grafrath
— Grenze des Schutzgebietes
Bstab 1 : 5 000
ndratsamt Fürstenfeldbruck
ntere Naturschutzbehörde-
rstenfeldbruck, den -3. 12. 81

WILDENROT
Ortsblatt Nr. DCCXII